



Verordnung

über die

Entschädigung und Gebühren für die Feuerwehr Malters-Schachen

vom 21. Dezember 2022 mit Änderungen vom 27. November 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Geltungsbereich, Inhalt und Zweck	2
	Art. 2 Tarife und Gebühren	2
	Art. 3 Tarife und Gebühren	2
	Art. 4 Brandmelde- und Sprinkleranlagen	3
	Art. 5 Brandschutzschulungen	3
	Art. 6 Beispiele für zu verrechnende Einsätze (nicht abschliessend)	3
	Art. 7 Verkehrsdienste unentgeltlich	4
II.	Entschädigungen der Feuerwehrarbeit	4
	Art. 9 Vergütungsansätze	4
III.	Steuern auf Feuerwehrentschädigungen	5
	Art. 10 Nicht besteuerbare Leistungen	5
	Art. 11 Besteuerbare Leistungen	5
IV.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
	Art. 12 Ausnahmen	6
	Art. 13 Inkrafttreten	6
	Art. 14 Aufhebung bestehender Regelungen	6

Der Gemeinderat Malters erlässt gestützt auf dem Feuerwehrreglement für die Feuerwehr Malters-Schachen vom 7. April 2005 und der Weisung der Gebäudeversicherung Luzern (Tarife und Gebühren vom 2015 die Verordnung betreffend die Entschädigung und Gebühren der Feuerwehr Malters-Schachen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Inhalt und Zweck

Die Verordnung gilt für die Feuerwehr Malters-Schachen. Es enthält Entschädigungs- und Verrechnungsansätze der Feuerwehr Malters-Schachen. Die Verordnung bezweckt einen einheitlichen Verrechnungsansatz und regelt auch die Entschädigungen des Feuerwehrpersonals einheitlich

Art. 2 Tarife und Gebühren

¹ Wer Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen der Feuerwehr oder einen verrechenbaren Einsatz beansprucht, hat die Kosten und den Aufwand zu bezahlen (§ 94a Gesetz über den Feuerschutz, SRL 740).

² Die Trägergemeinde bestimmt die Ansätze für die Kosten in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Das Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern ist für die einheitliche Durchführung des Feuerwehrwesens zuständig und hat Empfehlungen für die Rechnungsstellung an Dritte erstellt.

³ Die nachfolgenden Tarife gelten für die Feuerwehr Malters-Schachen und wurden durch den Gemeinderat der Trägergemeinde Malters festgelegt. Diese lehnen sich mehrheitlich an die Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats des Kantons Luzern von 2015 an.

Art. 3 Tarife und Gebühren

Personaleinsätze Ortsfeuerwehr		
Mannschaft pro Person	Pro Stunde	60.00 CHF
Fahrzeuge / Geräte		
Einsatzfahrzeug über 10 t	Pro Einsatz	180.00 CHF
Einsatzfahrzeug über 3.5 t	Pro Einsatz	120.00 CHF
Einsatzfahrzeug bis 3.5 t	Pro Einsatz	60.00 CHF
Personenwagen	Pro Km	0.70 CHF
Hochleistungslüfter	Pro Einsatz	60.00 CHF
Aggregate, Pumpen, Wasserauger	Pro Einsatz	60.00 CHF
Motorspritze	Pro Einsatz	100.00 CHF
Mechanische Anhängeleiter	Pro Einsatz	100.00 CHF
Anhänger (Oel. Verkehr, Beleuchtung, Transport)	Pro Einsatz	40.00 CHF
Strassenkehrmaschine inkl. Fahrer	Pro Stunde	150.00 CHF

ABC-Einsätze durch Ortsfeuerwehr		
Schnellsperren, Gittersperren, Bachsperren	Pro m	10.00 CHF
Saugkissen	Pro 3 m.	120.00 CHF
Ölbinder Strasse	Pro Sack	40.00 CHF
Ölbinder Gewässer	Pro Sack	90.00 CHF
Entsorgungsgebühr (mind. 50.00 CHF)	500 lt.	100.00 CHF
Verbrauchsmaterial		Nach Aufwand + 20%

Art. 4 Brandmelde- und Sprinkleranlagen

¹ Die Gebühr bei Fehlalarmen infolge Bedienungsfehler, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion oder Unterhalt, usw. sowie von Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben. Diese Gebühr wird Pauschal in Rechnung gestellt pro Auslösung und Jahr. Die Beobachtungsperiode ist vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

² Bei Firmen, mit welchen die Feuerwehr eng zusammenarbeitet (Übungen auf Gelände usw.) kann das Kommando in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat Malters von dieser Regelung abweichen.

Brandmelde und / oder Sprinkleranlagen		
1. Alarm	Pro Alarm	400.00 CHF
2. Alarm	Pro Alarm	600.00 CHF
3. Alarm und jeder weitere Alarm	Pro Alarm	1000.0 CHF

Art. 5 Brandschutzschulungen

Brandschutzschulungen werden für Unternehmen und private Organisationen angeboten und Entsprechend verrechnet.

Brandschutzschulungen		
Modul klein	Pauschal	400.00 CHF
Modul gross	Pauschal	600.00 CHF
Jedes weiter Modul zusätzlich	Pauschal	200.0 CHF

Art. 6 Beispiele für zu verrechnende Einsätze (nicht abschliessend)

- Verkehrsdienst bei Verkehrsunfällen
- Verkehrsdienst bei privaten Anlässen
- Jauche Unfälle
- Technische Hilfeleistung
- Brandbekämpfung bei Fahrzeugbränden
- Einsätze zugunsten Rettungsdienst 144
- Feuerpolizeiliche Kontrollen bei nicht öffentlichen Gebäuden
- Vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Einsätzen

Art. 7 Verkehrsdiene unentgeltlich

Diese Dienste sind in beiden Gemeinden Malters sowie in Wertenstein mit dem Ortsteil Schachen unentgeltlich. Somit sind beide Ortsteile hier gleichgestellt.

- Fasnachtsumzug
- Weisser Sonntag
- Fronleichnam
- Martinslichterumzug
- Samichlausauszug

II. Entschädigungen der Feuerwehrarbeit

Geleistete Stunden sind über einen Rapport zu bescheinigen. Im Übungsdienst wird dies durch das Appellblatt erfasst. Im Einsatz ist die Erfassung durch den Einsatzbericht sichergestellt.

Art. 9 Vergütungsansätze

Entschädigungen		
Übungen	Stunde	18.00 CHF
Einsatz	Stunde	22.00 CHF
Einsatz von Privaten Personenwagen	Pauschal	25.00 CHF
Sonntags und Feiertagspikettdienste	Pauschal	100.00 CHF
Ausbildungskurse der GVL pro Tag	Pauschal	200.00 CHF
Kilometerentschädigung für Personenwagen	Pro Km	0.65 CHF
Sitzungsgelder Kommandorapport	Stunde	30.00 CHF
Sitzungsgelder Offiziersrapport	Stunde	30.00 CHF
Sitzungsgelder Kommissionssitzung	Stunde	30.00 CHF
Sitzungsgelder Kommissionssitzung mit Vorsitz	Stunde	40.00 CHF
Arbeiten nicht im Übungsdienst <i>zuzüglich prozentuale Bereitschaftspauschale für den Kommandanten von 25 Prozent und für den Kommandanten Stv. von 10 Prozent</i>	Stunde	30.00 CHF
Funktionsentschädigungen / Spesen Kommandant, Kommandant Stv., Administrator und Material Offizier	Pro Jahr	700.00 CHF
Offiziere und Feldweibel	Pro Jahr	500.0 HF

III. Steuern auf Feuerwehrentschädigungen

Gesetzliche Grundlage Gesetz über den Feuerschutz (FSG, Ausgabe vom 01.06.2013) § 108, Besoldung: Die Gemeinden haben alle Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehrleute angemessen zu besolden. Sold für Kernaufgaben (bis CHF 5'000.00 steuerbefreit) Dienstleistungen, welche direkt den Einsatz, die unmittelbare Intervention bei erhöhten Gefahrensituationen (Wachen, Runden) und die Einsatzfähigkeit sicherstellen, werden mit Sold entschädigt:

Art. 10 Nicht besteuerbare Leistungen

- Ernstfalleinsätze gemäss § 100 FSG Abs. 1 und 2 inklusive allfälligen Brandwachen
- Befohlene Dienstleistungen gemäss § 100 FSG Abs. 3, usw.
- Angeordnete Wach- und Rundendienste bei Veranstaltungen
- Übungen und Ausbildungen gemäss Aufgebot inkl. Aufwand für das Vorbereiten und Aufräumen der Arbeitsplätze (unmittelbar vor und nach der Übung)
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Übungen und Einsätzen
- Rapporte
- Pikettdienste

Der Sold ist bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 steuerbefreit und muss auf dem Lohnausweis nicht deklariert werden. Wenn der Sold CHF 5'000.00 übersteigt, muss für den übersteigenden Betrag ein Lohnausweis ausgestellt werden.

Art. 11 Besteuerbare Leistungen

¹ Alle übrigen, durch Chargierte im Auftrag des Kommandos erfüllten Arbeiten, namentlich für

- Personalplanung/-führung
- Administration
- Unterhaltsarbeiten
- Übungsplanungen
- Einsatzplanungen
- Begehungen
- Beratungen
- Führungen
- Präventionsschulungen
- Abklärungen
- Sitzungen

werden nach effektivem Aufwand mit Stundenansatz oder als Pauschale entschädigt. Diese Regelung gilt für das Kommando, Offiziere, Materialwarte, Gerätewarte, Fouriere, Administratoren, Feldweibel und weitere für speziell kommandierte Arbeiten bestimmte AdF.

² Diese Entschädigungen sind auf einem Lohnausweis zu deklarieren und zu versteuern. Der Abzug, den die Feuerwehrleute von den steuerbaren Leistungen in ihrer Steuererklärung machen können, beträgt als Pauschale CHF 2'400.00, zuzüglich 20% auf den CHF 2'400.00 übersteigenden Entschädigung, höchstens jedoch insgesamt CHF 4'800.00.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Ausnahmen

Der Gemeinderat Malters kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten. Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Malters per 1.1.2023 in Kraft.

Art. 14 Aufhebung bestehender Regelungen

Alle mit dieser Weisung in Widerspruch stehende Regelungen, sowie der Gemeinderatsbeschluss Nr. 331 vom 26.08.2008 über die Ausgleichszahlung steuerbarer und AHV-pflichtiger Entschädigungen werden aufgehoben.

Malters, den 27. November 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Die Gemeindepräsidentin:

Sibylle Boos-Braun

Der Gemeindeschreiber:

Reto Wermelinger